

Hafenreglement der Politischen Gemeinde Bottighofen

Inhaltsverzeichnis

1.0	Geltungsbereich		Seite
	1.1	Gebiet	3
	1.2	Benutzer	3
2.0	Organe		
	2.1	Aufsicht	3
	2.2	Hafenkommission	3/4
	2.3	Hafenmeister	4
3.0	Benützung, F	Platzarten, Platzvergabe	
	3.1	Grundsatz	4
	3.2	Haftung	4
	3.3	Gewerbliche Liegeplätze	4
	3.4	Juristische Personen	4
	3.5	Liegeplätze für Gäste	5
	3.6	Liegeplätze für Private	5 5
	3.7	Nutzungsrecht	5
	3.8	Nutzungstarif	5 6
	3.9	Nutzer, Eigner	6
	3.10	Auflösung des Nutzungsverhältnisses	6
	3.11 3.12	Wegzug	6
	3.12	Bootswechsel Platzentzug	6 7
	3.13	Platzbelegung	7
	3.15	Besucher	7
	3.16	Meldepflicht	7
	3.17	Platzsistierung	7
	3.18	Festmachen	7
	3.19	Betreuung	7
	3.20	Ankern	7
	3.21	Umplatzierungen	8
	3.22		8
	3.23	Zufahrt	8
	3.24	Ein- und Auswassern	8
4.0	Benützung öffentlicher Einrichtungen		
	4.1	Krananlagen	8
	4.2	Bootsschlipf	8
	4.3	Waschanlage	8
	4.4	Absauganlagen	8
	4.5	Transportmittel	8
	4.6	Allgemeines	8
	4.7	Verkehrsregeln Boote entfernen	9
	4.8 4.9	Veranstaltungen	9 9
	4.10	Verbote	9
	4.11	Beschädigungen, Verunreinigungen	9
	4.12	Kehricht/Abfallentsorgung	10
	4.13	Meldepflicht	10
	4.14	Diebstahl	10
	4.15	Fahrzeuge	10
	4.16	Zutritt	10
	4.17	Lärm	10
	4.18	Strombezug	10
E 0	Introfts of	a / A and aruna	4.4
5.0	mkraftsetzun	g / Aenderung	11

Hafenreglement

Die Politische Gemeinde Bottighofen erlässt das nachstehende Hafenreglement. Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Hafenreglement für beide Geschlechter.

1 Geltungsbereich

1.1 Gebiet

Das Hafenreglement gilt für die Benützung sämtlicher der Politischen Gemeinde Bottighofen gehörenden oder von ihr betriebenen Hafen- und Bootsliegeplatzanlagen. Der Geltungsbereich umfasst insbesondere alle in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen, welche in irgendwelcher Weise dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen.

1.2 Benutzer

Das Reglement gilt für alle Benutzer und Besucher der Hafenanlagen und Einrichtungen. Die Bestimmungen der jeweils gültigen internationalen Bodensee-Schifffahrtsordnung (BSO) und der einschlägigen kantonalen Verordnungen sind uneingeschränkt einzuhalten. Darüber hinaus wird von jedem Wassersportler Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Sinne echter Seemannschaft erwartet.

2 Organe

2.1 Aufsicht

Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan über die Hafenanlagen und Einrichtungen ist die Gemeindebehörde. Die Gemeindebehörde überträgt die ordentliche Verwaltung der Hafenkommission, deren Amtsdauer identisch mit derjenigen der Gemeindebehörde ist. Sie kann bestimmte Personen (Hafenmeister) mit Aufsichts- und Ordnungsbefugnissen ausstatten. Die Administration der Liegeplätze und des Hafenbetriebsgebäudes obliegt der Gemeindeverwaltung.

Die Gemeindebehörde legt sämtliche Gebühren und Abgaben abschliessend fest.

2.2 Hafenkommission

Die Hafenkommission regelt den gesamten Betrieb im Geltungsbereich und überwacht die Einhaltung des Hafenreglementes. Sie umfasst fünf Mitglieder und setzt sich zusammen aus 3 Vertretern der Gemeindebehörde Bottighofen die auch den Präsidenten stellt, 1 Vertreter der Wassersportvereine (SVB) sowie 1 Vertreter der Hafenbenutzer. Der Hafenmeister oder allfällige Protokollführer aus der Verwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Im übrigen konstituiert sich die Hafenkommission selbst.

- 2.2.1 Die Hafenkommission stellt für folgende Geschäfte Antrag an die Gemeindebehörde:
 - Erlass und Aenderungen der Tarifordnung, Hafen-, Boots- und Steganlagen
 - Bewilligung von Nutzungsrechten an Vereine und Gewerbe
 - Budget für das kommende Jahr
 - -Aenderungen oder Ergänzungen des Hafenreglementes
 - Wahl des Hafenmeisters und anderer Funktionäre
 - weitere Geschäfte die nicht in die Kompetenz der Hafenkommission fallen

2.2.2 Die Hafenkommission erledigt folgende Geschäfte selbständig:

- Verwaltung der Bootsliegeplätze und der übrigen Plätze
- Führung der Wartelisten
- Zuteilung von Nutzungsrechten für Wasser- und übrige Plätze
- Platzumteilungen
- Belegungspläne für Gästeboote, Winterplätze, sowie für Veranstaltungen und Regatten
- Ausschluss von Hafenbenutzern (Hafenverbot)
- In dringenden Fällen entscheidet der Präsident mit dem Hafenmeister und einem weiteren Mitglied der Hafenkommission. Die Kommission muss bei nächster Gelegenheit über solche Entscheide informiert werden.
- Entscheid über Unterhaltsarbeiten an Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets.

2.2.3 Einsprachen

Gegen Beschlüsse der Hafenkommission kann innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und die Beweismittel zu enthalten. Die Einsprachen werden von der Gemeindebehörde abschliessend entschieden.

2.3 Hafenmeister

Die Gemeindebehörde wählt den Hafenmeister und dessen Stellvertreter (Werkhofchef).

2.3.1 Aufsicht

Der Hafenmeister untersteht der direkten Aufsicht der Hafenkommission. Seine Rechte und Pflichten sind in einem von der Gemeindebehörde erlassenen Pflichtenheft festgelegt. Die Hafenkommission ergänzt diese mit den "Arbeitsanweisungen" und durch direkte Weisungen.

2.3.2 Aufgaben

Der Hafenmeister sorgt im ganzen Geltungsbereich für einen reibungslosen Betrieb und ist beauftragt, allen Benutzern die notwendigen Anweisungen zu erteilen und durchzusetzen. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet. meldet er dies der Hafenkommission.

3 Benützung, Platzarten, Platzvergabe

3.1 Grundsatz

Alle Benutzer haben den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten.

3.2 Haftung

Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

3.3 Gewerbliche Liegeplätze und Einrichtungen

Wasserliegeplätze können - so weit möglich - nur an wassersportbezogene Gewerbe und Vereine vergeben werden. Die Hafenkommission kann Zusatzbedingungen festlegen. Zusatzgebühren richten sich nach dem jeweiligen Verwendungszweck.

3.4 Juristische Personen

An juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben. Ausgenommen bleibt Art. 3.3.

3.5 Liegeplätze für Gäste

Im Sinne der Tourismusförderung achtet die Hafenkommission darauf, dass Gästeplätze zur Verfügung stehen.

3.6 Liegeplätze für Private

Die Gemeindebehörde bewilligt Besitzern von Booten, welche privaten Zwecken dienen, Liegeplätze in ihren Hafenanlagen zur Jahresnutzung.

Für Liegeplätze werden Nutzungsentschädigungen und Betriebskostenbeiträge erhoben.

3.6.1 Anmeldung

Neuanmeldungen für Bootsplätze sind schriftlich an die Hafenkommission einzureichen. Für diese Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr verlangt.

Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn sich das Boot auf Grund seiner Masse oder des Gewichtes nicht für die Anlage eignet oder wenn falsche Masse angegeben worden sind.

3.6.2 Warteliste

Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber auf die entsprechende Warteliste gesetzt. Es bestehen momentan folgende Wartelisten: Einwohner mit Wohn- und Steuerdomizil in Bottighofen, Auswärtige, Abtausch eines bestehenden Liegeplatzes. Der Platz auf der Warteliste richtet sich nach dem Eingangsdatum und der Bezahlung der Anmeldung.

3.6.3 Zuteilung

Die Hafenkommission teilt je nach Verfügbarkeit aufgrund der angemeldeten Platzgrösse in der Reihenfolge der Anmeldungen einen entsprechenden Liegeplatz zu. Bei der Vergabe von freien Plätzen gelten folgende Bevorzugungen (ein Anspruch auf eine Zuteilung besteht jedoch nicht und kann auch nicht in irgendeiner Weise daraus abgeleitet werden):

Vorrang haben Bootseigner mit mindestens 3 Jahren Wohn- und Steuerdomizil in Bottighofen

Sonderzuteilungen sind auf Antrag der Hafenkommission und nach Beschluss der Gemeindebehörde möglich

Die Bevorzugung steht jedoch während der ganzen Dauer des

Benutzungsverhältnisses unter der Bedingung, dass das Wohn- und Steuerdomizil in der Gemeinde Bottighofen ist.

Der Bestand an Bottighofer Benutzern darf 80% nicht übersteigen.

3.7 Nutzungsrecht

Die Politische Gemeinde Bottighofen gewährt nach der erstmaligen Zuteilung eines Platzes, dem Bootseigner, für den bezeichneten Platz und das definierte Boot ein jährliches Nutzungsrecht.

3.8 Nutzungstarif

Die von der Hafenkommission angewendeten Kostentarife unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindebehörde.

Die Kostentarife bemessen sich nach Quadratmeter der benutzten Wasserfläche der Plätze, sowie den umzulagernden Betriebskosten aus der jährlichen Hafenbetriebsrechnung.

3.9 Nutzer, Eigner

3.9.1 Die Uebertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist untersagt. Liegeplatzbenutzer (Vertragspartner) und Bootseigner müssen über die ganze Vertragsdauer identisch sein.

Der Liegeplatzbenutzer muss als Halter in den kantonalen Bootszulassungspapieren vermerkt sein. Ebenfalls muss er im Besitze eines, für den registrierten Schiffstyp gültigen Schiffsführerausweises der entsprechenden Kategorie sein.

Eine Weitergabe des Liegeplatzes ist nur im Rahmen der regulären Warteliste möglich.

3.9.2 Eine Weitergabe des Liegeplatzes ist ausschliesslich an Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder oder feste Lebenspartner) möglich. Diese muss auf Grund eines schriftlich begründeten Gesuches von der Hafenkommission bewilligt werden.

Das Gesuch kann im Zeitpunkt eines Ereignisses gestellt werden, das dem Liegeplatzbenutzer die weitere Ausübung des Wassersports verunmöglicht.

Es muss erwiesen sein, dass die begünstigte Person zusammen mit dem ursprünglichen Liegeplatzbenutzer den Wassersport gemeinsam während längerer Zeit betreibt oder betrieben hat.

Die Hafenkommission behält sich vor, die Voraussetzungen zu überprüfen, insbesondere ob sie im Zeitpunkt einer Uebertragung noch zutreffen.

3.9.3 In Ausnahmefällen kann die Hafenkommission auf schriftlichen Antrag auch einen Liegeplatz an Eignergemeinschaften vergeben. Bei Eignergemeinschaften gilt derjenige Gemeinschafter als Vertragspartner, der in den kantonalen Bootszulassungspapieren als Halter eingetragen ist. Für jenen gelten die obigen Regeln sinngemäss.

Die Namen und Adressen der übrigen Gemeinschafter (sowie Aenderungen innerhalb der Eignergemeinschaft) müssen der Hafenkommission innert 20 Tagen schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Uebernahme des Liegeplatzes als Vertragspartner durch einen Gemeinschafter ist nur möglich, wenn der Gemeinschafter gemäss Warteliste dazu berechtigt ist.

3.10 Auflösung des Nutzungsverhältnisses

Beide Parteien können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten jeweils per 31.12., auflösen. Die Bekanntgabe der Auflösung muss schriftlich erfolgen.

3.11 Wegzug

Gibt ein Nutzer seinen Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Bottighofen auf, zahlt er bis Ende Saison anteilsmässig die Platzgebühren wie die auswärtigen Nutzer. Zudem entfällt das Nutzungsrecht auf Ende Saison sofern dieses weniger als 5 Jahre gedauert hat.

3.12 Bootswechsel

Der Liegeplatz darf nur mit dem angemeldeten Boot belegt werden.

Jeder Bootswechsel bedarf im voraus einer Bewilligung der Hafenkommission.

Beim Kauf eines anderen/grösseren Bootes besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder dessen Tolerierung am bisherigen Platz.

3.13 Platzentzug

Bei wiederholten Verstössen gegen das Hafenregelement oder gegen Anweisungen des Hafenmeisters sowie bei Nichtbezahlung der Nutzungsgebühren trotz Mahnung wird der Liegeplatz durch die Hafenkommission entschädigungslos entzogen.

Die Gemeinde behält sich vor, Liegeplätze bei denen die Boote nicht regelmässig bewegt werden, zu mahnen oder neu zu vergeben.

3.14 Platzbelegung

Nichtbelegte Bootsliegeplätze werden als Gastplätze benützt. Die Platztafeln sind entsprechend auf "Frei" zu stellen. Bei vorübergehender Abwesenheit ist das Datum der Rückkehr dem Hafenmeister bekannt zu geben. Wird ein Liegeplatz vorübergehend nicht benutzt, verfügt der Hafenmeister darüber. Es besteht dabei kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

3.15 Besucher

Besucher haben nach Anweisung des Hafenmeisters an den hierfür bezeichneten Gastplätzen anzulegen.

3.16 Meldepflicht

Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai nicht belegt, muss der Nutzer dies dem Hafenmeister melden und begründen.

3.17 Liegeplatzdispens

Der Hafenmeister kann einen solchen Liegeplatz mit Gästebooten belegen. Für den Nutzer entsteht dadurch kein Anspruch auf eine Reduktion der Nutzungskosten. Ueber eine mögliche Liegeplatzdispens entscheidet in schriftlich begründeten Ausnahmesituationen die Hafenkommission.

3.18 Festmachen

Die Boote sind an den zugeteilten Liegeplätzen unter Verwendung von eigenem genügend starkem Tauwerk ordnungsgemäss festzumachen, so dass die Hafenanlagen und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Die Boote sind an den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu belegen, sowie mit genügend Fendern zu versehen.

An den Stahlrohrpfählen darf nur mit Tauwerk durch einen gesicherten seemännischen Knoten belegt werden. Die Verwendung von Drahtseilen oder Ketten ist verboten (Scherschäden).

Die Vertäuung der Boote kann durch den Hafenmeister kontrolliert und wenn nötig beanstandet werden. Aenderungen an den bestehenden Anlagen sind nicht zulässig.

Es dürfen keine Bootsteile über den Liegeplatz in irgend welcher Form herausragen.

Die Hafenkommission behält sich das Recht vor, bei Pfählen und Stegen einen einheitlichen Bootsschutz zulasten der Platzbenutzer anbringen zu lassen.

3.19 Betreuung

Bootseigner, welche längere Zeit ihr Boot nicht beaufsichtigen können, haben einen Bootsbetreuer zu bezeichnen und diesen dem Hafenmeister zu melden.

3.20 Ankern

Das Ankern ist in der ganzen Hafenanlage verboten.

3.21 Umplatzierungen

Die Hafenkommission ist berechtigt, sofern dies notwendig erscheint, einen Liegeplatzwechsel anzuordnen. Der Hafenmeister kann provisorische Liegeplätze zuteilen.

3.22 Witterungsbedingter Ausfall

Kann der Liegeplatz witterungsbedingt, bei Hoch- oder Niederwasser oder infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

3.23 Zufahrt

Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zu den Bootsplätzen inkl. Krananlagen und Schlipf, ist nur für das Ein- und Auswassern der Boote und in Ausnahmefällen für grössere Materialtransporte gestattet.

3.24 Ein- und Auswassern

In der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März dürfen keine Boote innerhalb der Hafenanlage stationiert sein. Die Hafenkommission kann Ausnahmebewilligungen für Winterplätze (nur an Einwohner von Bottighofen) erteilen.

4 Benützung öffentlicher Einrichtungen

4.1 Krananlagen

Die Benützungsvorschriften und Benützungsgebühren für den Boots- und Takelkran werden auf Antrag der Hafenkommission durch die Gemeindebehörde festgelegt.

4.2 Bootsschlipf

Die Benützung des Bootsschlipfs ist für Hafennutzer und Trockenplatz Bootseigner ohne Entschädigung möglich, alle übrigen Ein- und Auswasserungen sind kostenpflichtig.

4.3 Waschanlage beim Bootskran

Das Waschen und Abspritzen der Boote darf nur auf dem dafür vorgesehenen Platz und mit Bewilligung des Hafenmeisters erfolgen. Es darf nur Wasser ohne Zusatz von Säuren oder anderen wassergefährdenden Zusatzstoffen verwendet werden. Die Benützung der Bootswaschanlage ist kostenpflichtig.

4.4 Absauganlage

Die im Hafen vorhandenen Fäkalienabsauganlagen stehen den Bootsbenutzern zur Verfügung. Sie sind stets sauber, die Schläuche versorgt, zu verlassen. Die Hafenkommission regelt die Betriebszeiten.

4.5 Transportmittel

Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel sofort zu entfernen. Für Veranstaltungen (Regatten) gelten Sonderregelungen.

4.6 Allgemeines

Der Hafenmeister darf nicht für private Dienstleistungen beansprucht werden.

Einsprachen gegen seine Verfügungen sind schriftlich an die Hafenkommission zu richten. Diese leitet die Eingabe nötigenfalls an die zuständige Stelle weiter. Im gleichen Sinne sind auch sonstige Anträge, Wünsche oder Beschwerden an die Hafenkommission einzureichen.

4.7 Verkehrsregeln

Der Verkehr im Hafen muss auf die unbedingt erforderlichen Fahrten beschränkt bleiben, dabei gilt grundsätzlich Rechtsverkehr.

Die Zirkulationswege im Hafen und der Hafeneinfahrten sind freizuhalten.

Ausfahrende Boote haben gegenüber einfahrenden Booten das Vorfahrtsrecht. Motorboote und Segelboote unter Motor müssen im Hafen und bei Ein- und Ausfahrten langsam, d.h. max. 6 km/Std., fahren.

Das Laufenlassen von Motoren im Hafengebiet ist nur zulässig, soweit es für die Ein- und Ausfahrt erforderlich ist. Schulungsfahrten sind auf ein Minimum zu beschränken.

Jeglicher Wellenschlag im Hafen ist zu vermeiden.

4.8 Boote entfernen

Die Hafenkommission kann ein Boot auswassern, bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es:

- unbefugter Weise im Hafen liegt
- ein Nachbarboot gefährdet
- in einem verwahrlosten Zustand ist
- nicht über eine Betriebsbewilligung verfügt

Mit Ausnahme von dringenden Fällen setzt die Hafenkommission dem Besitzer eine Frist, bevor sie geeignete Massnahmen anordnet, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

Die Kosten für solche Massnahmen gehen zu Lasten des Bootsbesitzers. Im Wiederholungsfalle tritt Art. 3.13 (Platzentzug) in Kraft.

4.9 Veranstaltungen

Sport- und andere Vereine, welche die Hafenanlagen für besondere Veranstaltungen benützen möchten, haben rechtzeitig ein schriftliches Gesuch an die Gemeindebehörde einzureichen.

Diese entscheidet darüber und setzt allfällige Benützungskosten fest. Zusätzliche Aufwendungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

4.10 Verbote

Das Surfen, Fischen, Baden, Sporttauchen und die Wasservogeljagd ist in den Hafenanlagen, im Bereiche der Schifflände, der Hafeneinfahrt und der Tankstelle nicht gestattet.

Das Ankern und Anlegen an der Aussenseite der West- und Nordmole ist nicht gestattet

Das Füttern von Wasservögeln jeglicher Art ist im ganzen Hafenareal nicht erlaubt.

4.11 Beschädigungen, Verunreinigungen

Sämtliche Benutzer der in diesem Hafenregelement umschriebenen Anlagen haften der

Politischen Gemeinde Bottighofen gegenüber für alle durch sie verursachten Personen- und Sachschäden sowie für Verunreinigungen irgendwelcher Art.

Hunde sind im ganzen Hafenareal an der Leine zu führen. Der Hundehalter sorgt für Ordnung. Es gilt die allgemeine Kotaufnahmepflicht. Das Abfallgut ist in den entsprechenden Behältern zu deponieren.

Bei Verunreinigungen des Sees kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gewässerschutzes zur Anwendung.

Das Abbrennen von Feuerwerk auf den Steganlagen ist verboten.

4.12 Kehricht/Abfallentsorgung

Die Abfallbehälter und Container im Hafenareal sind ausschliesslich für den Hafenkehricht bestimmt. Hauskehricht der nicht vom Boot stammt, gehört nicht in die Abfallbehälter im Hafen. Ebenso sind Entsorgungen von Bootsblachen, Polster, Segel, Fender, WC-Anlagen, etc. in den Abfallbehältern nicht erlaubt. Dafür steht das RAZ (Regionales Annahme Zentrum) in Kreuzlingen zur Verfügung.

Für die Entsorgung von Glas und PET stehen spezielle Behältnisse der Allgemeinheit zur Verfügung.

4.13 Meldepflicht

Der Hafenmeister ist verpflichtet, alle von ihm festgestellten Beschädigungen und Verunreinigungen in seinem Arbeitsbereich dem Präsidenten der Hafenkommission zu melden; nötigenfalls ist die Feuerwehr/Oelwehr sofort aufzubieten.

4.14 Diebstahl

Für Diebstähle und Sachbeschädigungen jeder Art lehnt die Politische Gemeinde Bottighofen die Haftung ab.

4.15 Fahrzeuge

Fahrräder, und Kleinmotorräder dürfen weder auf den Hafenmolen noch auf den Bootsstegen benutzt und abgestellt werden.

4.16 Zutritt

Das Betreten der Boote und der Bootsstege ist unbefugten Personen nicht gestattet. Alle Molen und Stege sind für den sicheren Personendurchgang freizuhalten.

4.17 Lärm

Störender Lärm durch Motoren, Autos, elektronische Geräte, usw. ist im ganzen Hafenareal zu unterlassen.

Laufendes Gut und lose Fallen sind so zu belegen, dass sie keinen störenden Lärm verursachen (an Wanten belegen)

Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr zu gewährleisten.

4.18 Strombezug

An den Elektro-Steckdosen der Hafenanlage dürfen nur Apparate angeschlossen werden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden. Es ist verboten, ab diesen Steckdosen elektrische Heizungen im unbewohnten Boot und Herdplatten zu betreiben.

5 Inkraftsetzung/Aenderungen

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Bottighofen haben dieses Hafenreglement an der Gemeindeversammlung vom 23. Januar 2008 genehmigt.

Es tritt auf den 01. März 2008 in Kraft und ersetzt alle früheren Hafenordnungen/reglemente.

Bottighofen, 24. Januar 2008

Politische Gemeinde Bottighofen

Der Gemeindeammann:

Urs Sieafried

Niklaus Bischof

Der Gemeindeschreiber: